

17.10.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Punkt 6 der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

- a) Die Regelungen gehen am eigentlichen Ziel der Effizienzsteigerung vorbei, denn Energieeffizienz ist eine Output-Input-Relation und in der Effizienzbetrachtung ist daher auf einen Output-Bezug abzustellen (zum Beispiel Bruttoproduktionswert, Industrieproduktion). Es steht zu befürchten, dass die Festlegung maximaler Endenergieverbräuche zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung führt. Bei gegebener Endenergieproduktivität führt ein reduzierter Energieeinsatz zwangsläufig zu einer verringerten Wirtschaftsleistung. Eine politisch normierte Limitierung des Endenergieeinsatzes hat daher gesamtwirtschaftlich eine Reduktion des Bruttoinlandsprodukts und somit eine Verringerung des Wohlstands zur Folge, sofern nicht die Endenergieproduktivität in erheblichem Umfang zunimmt.
- b) Das Gesetz greift massiv und einseitig in die unternehmerische Handlungs- und Entscheidungsfreiheit ein. So wird zum Beispiel die Errichtung von neuen Rechenzentren an die Vorbedingung von (aufnahmefähigen) Wärmenetzen geknüpft. Die meist beschränkte Anschlussleistung des lokalen Wärmeabnehmers – wenn dieser überhaupt existiert – begrenzt dann unmittelbar die maximale Größe beziehungsweise Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums. Das hohe Strompreisniveau in Deutschland stellt schon bisher einen Standortnachteil für stromintensive Anlagen dar, zu denen auch Rechenzentren gehören. Ohne deutliche Nachbesserungen am Gesetz sind massive Auswirkungen auf den Digitalstandort Deutschland zu erwarten.

...

- c) Das Gesetz gefährdet zudem die erheblichen Transformationsanstrengungen der Industrie, da diese oft mit einem höheren, aber dennoch weniger klimaschädlichen Energieverbrauch verbunden sind (zum Beispiel Elektrifizierungsmaßnahmen, CCU/S-Technologien, Einsatz von Wasserstoff). In der Folge könnte es zu einer unerwünschten Fehlallokation von Investitionsmitteln kommen.
- d) Es ist nicht zielführend, wirtschaftlich handelnde Akteure durch Gesetz beziehungsweise Ordnungsrecht zu zwingen, Maßnahmen zu ergreifen, die angesichts der hohen Energiepreise ohnehin wirtschaftlich sinnvoll sind und daher freiwillig umgesetzt werden.
- e) Eine Verpflichtung von Unternehmen, Umsetzungspläne für alle wirtschaftlich identifizierten Energieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen, ist unverhältnismäßig und abzulehnen. Das Gleiche gilt für die vorgesehenen umfangreichen Verpflichtungen zur Information und Veröffentlichung detaillierter Unternehmensdaten in Bezug auf Rechenzentren, Industrieunternehmen und Abwärme emittierende Unternehmen, auch wenn die Veröffentlichung zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entfällt. Diese schränken die unternehmerische Freiheit über Gebühr ein und begegnen auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten erheblichen Bedenken. Den gesetzlichen Maßnahmen vorzuziehen ist die Einführung des EU-Emissionshandels als zielführenderes Instrument, um Planungssicherheit und zugleich Handlungsfreiheit für die Unternehmen zu ermöglichen.
- f) Das Gesetz wird zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei Verwaltung und Wirtschaft führen. Aus den Vorgaben zu den Energieeffizienzmaßnahmen und dem Rechenzentrumsbetrieb sowie den Regelungen und Informationspflichten zur Abwärmenutzung ergeben sich erhebliche finanzielle und administrative Zusatzbelastungen. Der bürokratische Aufwand sollte auf das zwingend notwendige Maß zur Einhaltung der Berichtspflichten aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie beschränkt werden. Für bestehende Rechenzentren sowie für Rechenzentren in Planung mit bevorstehendem Baubeginn sollte ein Bestandsschutz greifen. Es ist sonst zu befürchten, dass die Absenkung auf den geforderten PUE-Wert als Maß für die Energieeffizienz nicht nur mit äußerst hohem Aufwand, sondern unter Umständen nur durch einen Neubau behoben werden kann, was in der Gesamtenergiebilanz kontraproduktiv sein kann.